



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Finanzausschuss**
Sitzungsort : **59302 Oelde, Großer Ratssaal**
Sitzungstag : **Montag, 09.09.2013**
Sitzungsbeginn : **17:00 Uhr**
Sitzungsende : **18:25 Uhr**

Vorsitz

Herr Ralf Niebusch

Teilnehmer

Herr Wolfgang Bovekamp	Vertreter für Herrn Gette
Herr André Drinkuth	Vertreter für Frau Lesting
Herr Ernst-Rainer Fust	
Frau Andrea Geiger	
Herr Johannes-Heinrich Gresshoff	
Herr Daniel Hagemeier	
Herr Peter Hellweg	Vertreter für Herrn Junkerkalefeld
Herr Hubert Kobrink	
Frau Barbara Köß	
Herr Hubert Meyering	
Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos	
Herr Wolfgang Sibbing	
Herr Paul Tegelkämper	
Herr Hans-Gerhard Voelker	
Herr Florian Westerwalbesloh	
Frau Anne Wiemeyer	
Herr Martin Wilke	

Verwaltung

Herr Matthias Abel
Herr Klaus Aschhoff
Frau Kirsten Beermann

Herr Reinhard Börger
Herr Willi Höpker
Herr Michael Jathe
Herr Ludger Junkerkalefeld
Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop
Frau Nadine Kresimann
Herr Andreas Langer
Herr Jakob Schmid
Herr Fabian Schröder
Herr Norbert Tigges
Herr Thomas Wulf

Schriftführer

Herr Klaus Jablonski

Gäste

Frau Andrea Kreil
Frau Simone Mattedi

Fa. kplan AG
Fa. kplan AG

es fehlten entschuldigt:

Teilnehmer

Herr Hubert Bleß
Herr Eugen Gette
Herr Heinz Junkerkalefeld
Frau Elisabeth Lesting

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Befangenheitserklärungen	4
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 10.06.2013	4
3. Bestellung einer Schriftführerin Vorlage: B 2013/200/2818	4
4. Neubau der Feuer- und Rettungswache Oelde - Auswahl einer Beschaffungsvariante Vorlage: B 2013/2/2813	5
5. Finanzstatusbericht der Stadt Oelde (Stand Ende August 2013) Vorlage: M 2013/201/2816	10
6. Kindertagesbetreuung: Änderungssatzungen mit Gültigkeit ab 01.08.2014 für a) die Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen b) die Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) Vorlage: B 2013/510/2750	12
7. Konzessionsverträge Strom und Gas hier: Einleitung des Vergabeverfahren & Bildung einer Kommission Vorlage: B 2013/2/2805	15
8. Liquiditätsausgleich Eigenbetrieb Forum Vorlage: B 2013/EBF/2811	20
9. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung Vorlage: B 2013/200/2812	21
10. Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen Vorlage: B 2013/200/2817	23
11. Verschiedenes	24
11.1. Mitteilungen der Verwaltung	24
11.2. Anfragen an die Verwaltung	24

Zu Beginn begrüßt Herr Niebusch die Mitglieder des Finanzausschusses, Herrn Bürgermeister Knop, die anwesenden Gäste und Mitarbeiter der Verwaltung sowie Frau Mattedi und Frau Kreil von der Fa. kplan und Herrn Hahn von der Tageszeitung „Die Glocke“.

Danach stellt Herr Niebusch fest, dass der Finanzausschuss form- und fristgerecht eingeladen wurde und beschlussfähig ist.

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

Herr Niebusch eröffnet sodann die Sitzung.

Öffentliche Sitzung

1. Befangenheitserklärungen

Es werden keine Befangenheitserklärungen abgegeben.

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 10.06.2013

Beschluss:

Der Finanzausschuss genehmigt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 10.06.2013.

3. Bestellung einer Schriftführerin Vorlage: B 2013/200/2818

Herr Niebusch erklärt, dass mit Beschluss vom 23.11.2009

1. Herr Klaus Jablonski
2. Herr Ulrich Hölken
3. Frau Simone Funke

zu Schriftführern bestellt wurden.

Für Frau Funke und Herrn Hölken soll nunmehr Frau Nadine Kresimann, die seit Juli 2013 im Fachdienst 200 tätig ist, als zweite Schriftführerin bestellt werden.

Beschluss:

Der Finanzausschuss bestellt einstimmig zu Schriftführern:

1. Herrn Klaus Jablonski
2. Frau Nadine Kresimann.

4. Neubau der Feuer- und Rettungswache Oelde - Auswahl einer Beschaffungsvariante Vorlage: B 2013/2/2813

Herr Schmid bittet zu dem Tagesordnungspunkt Frau Mattedi und Frau Kreil von der Firma Kplan um Vorstellung der beauftragten Wirtschaftlichkeitsanalyse zu dem nachstehenden Sachverhalt:

Es ist darüber zu befinden, welche Art der Beschaffung für den Neubau der Feuer- und Rettungswache Oelde gewählt werden soll. Die Verwaltung hat die Firma kplan AG mit der Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsanalyse hinsichtlich der Beschaffungsvarianten „konventionelle Eigenrealisierung“, „Public Private Partnership“ und „Generalunternehmer“ beauftragt.

Grundsätzlich bergen alle Varianten Vor- aber auch Nachteile, die nachfolgend skizziert werden. Dies betrifft die Planungs-, Bau- und Betriebsphase. Eine ausführliche Erläuterung einzelner Punkte ist in der Sitzung möglich.

Konventionelle Eigenrealisierung:

Hierbei handelt es sich um den Regelfall. Jedes Gewerk (Rohbau, Dachdecker, Maler, Elektroarbeiten, usw.) wird separat beauftragt. Der Bauherr schließt mit jedem dieser Unternehmen einzeln Verträge ab. Bei Einzelbeauftragungen haben Bauherr und Architekt somit mehrere Ansprechpartner. Die Gewerke werden untereinander vom Bauherrn koordiniert. Diese umfangreiche Aufgabe kann nach Berechnungen der Fa. kplan und nach Einschätzung der Verwaltung nur mit zusätzlichem Personal bzw. durch einen Projektsteuerer/ Architekten geleistet werden. Dieser wäre zuvor im Wege eines Wettbewerbs auszuwählen.

Generalunternehmervertrag:

Der Generalunternehmer erbringt die Bauleistungen, welche für die Errichtung des Gebäudes erforderlich sind, oder vergibt sie an Nachunternehmer. Das Gebäude wird vom Generalunternehmer (abgekürzt: GU) meist schlüsselfertig erstellt. Die Stadt Oelde würde einen Generalunternehmervertrag abschließen, zu den beauftragten Nachunternehmern besteht dann kein direktes Vertragsverhältnis. Meist erstellen Generalunternehmer den Rohbau weitestgehend selbst, andere ausführende Firmen werden unterbeauftragt für Holzarbeiten, Dacharbeiten, Malerarbeiten, Fenster, usw.

Basis der GU-Ausschreibung wäre eine funktionale Leistungsbeschreibung auf Basis des Raumprogramms. Dies lässt dem Bieter - ebenso wie beim PPP - Spielraum für Kreativität, eigenes Know-how und unternehmerische Entscheidungen. Planungsrisiken werden hier größtenteils auf den GU übertragen.

Für einen Bauherrn bietet ein Generalunternehmer-Vertrag unter anderem den Vorteil, dass er nur einen einzigen Vertrags- und Ansprechpartner hat. Kommt es während des Baus zu Problemen oder werden nach Fertigstellung Mängel festgestellt, so muss sich der Bauherr nur an den Generalunternehmer wenden und muss nicht ermitteln, welchem Gewerk ein Mangel zuzuordnen ist, was oft nur schwer möglich und naturgemäß zwischen den Beauftragten Unternehmen streitig ist. Bei GU-Verträgen ist der Generalunternehmer allein in der Mängelbeseitigungspflicht. Hinzu kommt, dass bei einem GU-Vertrag die Koordination zwischen den Gewerken nicht vom Bauherrn bzw. vom Architekten geleistet werden muss.

Weiterhin ergeben sich Vorteile, falls ein Nachunternehmer des GU während der Bauphase insolvent wird. In diesem Fall kann der GU eine Neuvergabe ohne Einhaltung von Fristen der VOB vernehmen, während die Stadt Oelde bei der Eigenrealisierung das Gewerk unter Einhaltung gesetzlicher Fristen neu ausschreiben müsste. Deutliche Verzögerungen im Zeitplan - bei der losweisen Vergabe unausweichlich - werden hier bei der GU-Variante vermieden.

Der Wettbewerb ist geringer als bei der losweisen Vergabe der Gewerke. Da die Entwurfsplanung vorgegeben wird und keine teure Planungsleistungen während der Angebotsphase erbracht werden müssen, ist ein solches Projekt jedoch auch für den Mittelstand interessant.

Public Private Partnership:

Public Private Partnership (PPP), auch bezeichnet als ÖPP (öffentlich-private Partnerschaft), ist eine neue Beschaffungsform öffentlicher Auftraggeber, die immer (nur) dann zum Einsatz kommen soll, wenn sie in einer konkreten Projektsituation in der Lage ist, den gesetzlichen Vorgaben von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eher zu entsprechen als andere verfügbare Beschaffungsvarianten.

Spezifisches Kennzeichen ist dabei der Lebenszyklusphasen übergreifende, aus Sicht des Auftragnehmers möglichst viele, mindestens vier der Wertschöpfungsstufen Planen, Bauen, Finanzieren, Erhalten und Betreiben umfassende Aufgabentransfer vom öffentlichen Auftraggeber auf einen privaten Anbieter solcher integrierter Dienstleistungen. Auf diese Weise wird das unternehmerische Know-how auch für Planungs- und Betriebsphase genutzt.

Planungsrisiken werden hierbei nahezu vollständig auf den privaten Partner übertragen. Aufgrund dessen sind PPP-Projekte in erster Linie für große Unternehmen interessant. Da es sich bei der Oelder Feuer- und Rettungswache um ein im PPP-Bereich vergleichsweise kleines Projekt handeln würde, könnte es je nach Marktlage zu einem gering ausgeprägten Wettbewerb kommen.

Das Insolvenzrisiko gestaltet sich ähnlich wie bei der GU-Vergabe. Bei der PPP-Variante wäre von der vergleichsweise geringsten Verfahrensdauer auszugehen.

Wirtschaftlichkeitsvergleich/ Barwertvergleich

In einem durch die Firma kplan geleiteten Risikoworkshop wurden alle bestehenden Vor- und Nachteile thematisiert und mit ihren monetären Auswirkungen und der zu erwartenden Eintrittswahrscheinlichkeit beziffert.

Ferner fallen in den einzelnen Varianten die Zahlungsströme zu sehr unterschiedlichen Zeiten an, was einen Wirtschaftlichkeitsvergleich auf Basis eines Barwertvergleiches zwingend erforderlich macht, um eine Wertung der Varianten vornehmen zu können.

Die Fa. kplan kommt zu dem Ergebnis, dass die PPP-Realisierung beim Barwertvergleich um 11,2 %, die GU-Variante um 12 % günstiger ist als die losweise Vergabe von Einzelgewerken.

Das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wird durch die Fa. kplan in der Sitzung ausführlich erläutert.

Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Oelde:

Die Berechnungen der Firma kplan wurden vom Fachbereich Finanzen der Stadt Oelde insbesondere daraufhin überprüft, wie sie sich auf den Aufwand im Ergebnisplan der Stadt Oelde auswirken. Der Ergebnisplan ist maßgeblich für den Haushaltsausgleich. Dabei zeigt sich, dass die GU-Variante unter diesem Gesichtspunkt ebenfalls über eine Laufzeit von 30 Jahren die insgesamt günstigste Variante ist, gefolgt von PPP und der Eigenrealisierung.

Bei der PPP-Variante ist es so, dass an den privaten Partner eine stets gleichbleibende jährliche Rate gezahlt werden muss, während bei der Realisierung durch einen Generalunternehmer oder bei der Eigenrealisierung in den ersten Jahren höhere Aufwendungen entstehen, die jedoch im Verlauf des Projekts deutlich absinken. Dies ist dadurch bedingt, dass bei der Eigenrealisierung bzw. bei der GU-Variante das Darlehen durch die Stadt Oelde selbst aufgenommen wird und hierbei ein „aufwandsoptimiertes“ Ratendarlehen gewählt werden kann. Dieses bringt durch gleichbleibende (nicht ergebniswirksame) Tilgungsleistungen nach relativ kurzer Zeit den Vorteil einer deutlich absinkenden (und dann ergebnisentlastenden) Zinslast.

Durch Aufnahme des erforderlichen Darlehens durch die Stadt Oelde steigen die

Darlehensverbindlichkeiten der Stadt Oelde zwar deutlich an - während bei der PPP-Variante das Darlehen durch den privaten Partner aufgenommen und durch die Stadt im Wege der Forfaitierung gesichert würde. (Bei der Forfaitierung verkauft die PPP-Projektgesellschaft ihre Forderungen gegen die öffentliche Hand an die finanzierende Bank. Die öffentliche Hand erklärt einen Einredeverzicht hinsichtlich dieser Forderungen). Aufgrund der günstigeren Zinsen für ein Kommunaldarlehen und der oben genannten Möglichkeit, ein aufwandsoptimiertes Ratendarlehen aufzunehmen, ergibt sich über die Laufzeit von 30 Jahren jedoch in der GU-Variante die geringste Ergebnisbelastung.

Weiterhin wurde, um ein der Haushaltssystematik entsprechendes realistisches Bild der Aufwendungen zu erreichen, mit einer Abschreibung des Gebäudes über 60 Jahre gerechnet. Da PPP-Verträge maximal mit einer Laufzeit von 30 Jahren geschlossen werden, weichen in den Jahren 31 bis 60 des Projekts nur noch die Abschreibungen in den unterschiedlichen Varianten voneinander ab. Der Unterhaltungsaufwand ab dem Jahr 31 ist dagegen in allen Varianten der gleiche. Im Vergleich zu den anderen Beschaffungsvarianten weist PPP die geringste Belastung durch Abschreibungen auf, wiederum gefolgt von GU und der konventionellen Vergabe. Dieser Vorteil in den Jahren 31 bis 60 ist jedoch geringer als die Aufwandsersparnis der GU-Variante in den Jahren 1 bis 30, so dass die Verwaltung im Sinne einer Gesamtbetrachtung die Beschaffung über einen Generalunternehmervertrag empfiehlt.

Rechtliche Zulässigkeit der Beschaffungsvariante „Generalunternehmer“

Da die konventionelle Eigenrealisierung im Wege einer losweisen Vergabe der Gewerke der gesetzlich angenommene Regelfall ist, war weiterhin die Frage zu klären, ob ein Generalunternehmervertrag hier rechtlich zulässig ist. Hierzu wurde eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei Wolter Hoppenberg aus Hamm eingeholt, welche die im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsanalyse getroffenen Annahmen daraufhin untersucht hat, ob sie ein Abweichen vom gesetzlichen Regelfall rechtfertigen.

Nach den Aussagen des Büros kplan ist es durch eine Gesamtvergabe der Bauleistungen zusammen mit wesentlichen Planungsleistungen unter Verwendung einer Funktionalleistungsbeschreibung möglich, deutliche Baukostenvorteile durch Einsatz von Systembauweise bzw. eigenen Konstruktionsverfahren der jeweils anbietenden Unternehmen zu erreichen (z.B. vorgefertigte Bauteile, wie sie im Hallenbau Verwendung finden). Wesentliche Teile der geplanten Feuer- und Rettungswache eignen sich für eine entsprechende Ausführungsweise und ermöglichen wesentliche Kostenvorteile im Vergleich zu einer konventionellen Bauweise.

Lassen sich also durch Systembauweisen oder ähnliche bieterspezifische Konstruktionsweisen Kostenvorteile generieren, so führt dies rechtlich auch zu einer Zulassung einer GU-Vergabe aus folgenden Erwägungen:

Voraussetzung für eine losweise Ausschreibung wäre nämlich eine konventionelle Planung des Bauvorhabens, bei welcher die Stadt Oelde als Bauherrin zunächst durch einen Architekten und weitere Fachplaner eine vollständige Entwurfsplanung aufstellen, hierzu eine Baugenehmigung einholen, anschließend eine Ausführungsplanung erstellen lassen und auf deren Grundlage dann detaillierte Leistungsverzeichnisse für die Einzelgewerke erstellen lassen müsste. Ein solcher Planungsprozess bedingte es, dass die wesentlichen Grundentscheidungen für die Ausführung (z. B. zur Art des Mauerwerks oder der Wärmeerzeugung und zur Wahl der Materialien) durch den Planer bzw. die Bauherrin vorbestimmt werden müssten.

Eine solche detaillierte Ausführungsplanung führt aber in der Regel dazu, dass der Einsatz von Systembauweisen oder sonstigen anbieterspezifischen Konstruktionsverfahren ausgeschlossen wird, weil ein Bauherr und seine Planer in der Regel nicht in der Lage sein werden, unter mehreren in Betracht kommenden Systembauweisen mit hinreichender Sicherheit die wirtschaftlichste zu identifizieren und diese zur Grundlage seiner Detailplanung zu machen. Auch hätte eine solche Planung in der Regel zur Folge, dass nur der jeweilige Anbieter der vom Planer vorgegebenen Bauweise ein zuschlagsfähiges Angebot abgeben könnte, was den Wettbewerb einengen und dadurch naturgemäß die Angebotspreise in die Höhe treiben würde.

Kommt also für ein bestimmtes Bauvorhaben der Einsatz von Systembauweise oder sonstigen innovativen, anbieterspezifischen Konstruktionsweisen in Betracht, so kann dies im Rahmen einer Ausschreibung nur berücksichtigt werden, indem der Auftraggeber auf eine detaillierte Ausführungsplanung verzichtet und stattdessen seine Leistungsanforderungen nur funktional vorgibt.

Die für eine GU-Vergabe sprechenden wirtschaftlichen und technischen Gründe überwiegen nach Auffassung der beauftragten Kanzlei im Ergebnis die Gründe, die nach Vorstellung des Gesetz- bzw. Verordnungsgebers für eine Fachlosvergabe sprechen. Gerade das Mehr an Wettbewerb und die Sicherheit, dass die wirtschaftlichste Bauweise zur Ausführung gelangt, verwirklichen die Ziele der vergaberechtlichen Regelungen stärker als eine gewerkweise Ausschreibung.

(nachrichtlich: Die Präsentation der Fa. Kplan ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.)

Herr Rodriguez erkundigt sich nach der in der Präsentation dargestellten Einbindung des Mittelstandes beim GU-Modell und fragt nach, ob mit dem genannten Mittelstand der Generalunternehmer selbst oder die Auftragsvergabe an mittelständische Unternehmen gemeint sei? Eine weitere Frage sei, ob und inwieweit es rechtliche Möglichkeiten gebe, beim PPP-Modell wie auch beim GU-Modell Einfluss auf eventuelle Subunternehmer bezüglich der Einhaltung der Arbeitsbedingungen in Bezug auf Dumpinglöhne oder ausländische Beschäftigte zu nehmen?

Frau Mattedi antwortet hierzu, dass es bei der Feuer- und Rettungswache um eine Projektgröße gehe, bei der erfahrungsgemäß etwas größere mittelständische Bauunternehmen Angebote abgeben würden. Dieses sei auch der richtige Anbietermarkt für eine GU-Vergabe. Bezüglich der Einhaltung der Arbeitsbedingungen seien bei einer Ausschreibung nach der Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) u.a. auch die Tariftreue für den GU verpflichtend. Der GU müsse die Einhaltung dieser Vorschriften auch für seine Nachunternehmer entsprechend sicherstellen.

Herr Gresshoff fragt an, ob nach der Ausschreibung eines GU immer der günstigste Anbieter genommen werden müsse oder ob es dann noch möglich sei, den GU zu wählen, zu dem das größte Vertrauen bestehe, bzw. der die besten Referenzen habe?

Frau Mattedi erklärt dazu, dass der Preis bei der Ausschreibung schon sehr stark ins Gewicht falle, aber die Zuschlagskriterien von der Stadt Oelde zu Beginn der Ausschreibung selbst definiert würden. Und dort könnten durchaus auch die genannten Kriterien noch mit eingebunden werden. In der Regel gehe es aber um das wirtschaftlichste Angebot. Die Erfahrung aus ähnlichen Projekten vergleichbarer Größe mit einem GU habe aber auch gezeigt, dass sich ein guter Preis und eine gute Leistung nicht ausschließen würden.

Herr Voelker fragt, ob bei der Kostenschätzung schon von einem vorgefertigten Gebäudeplan oder einem schon geplanten Gewerk ausgegangen worden sei und mit welchem GU die Fa. Kplan denn zusammenarbeiten würde?

Frau Mattedi erläutert zunächst, dass es sich bei der genannten Kostenschätzung um eine erste Summe handle, die genannt worden sei. Die Kosten seien aufgrund eines definierten Raum- und Flächenprogramms hochgerechnet worden, welches sich aber noch in der Optimierung durch die hiesige Baukommission befinde. Zur weiteren Frage erklärt sie, dass die Fa. Kplan als Berater und unabhängige Planer für den Bauherrn tätig sei und nicht standardmäßig mit einem GU zusammenarbeiten würde, sondern die Vergabe über die VOB Ausschreibung nur begleite.

Herr Voelker bezieht sich auf die von der Baukommission betrachteten Feuer- und Rettungswache in Ibbenbüren. Dort habe das vor 5 Jahren errichtete Feuerwehrgebäude mit Grundstück für ca. 53.000 Einwohner im Vergleich zu ca. 30.000 Einwohner in Oelde nur 8,5 Mio. € gekostet. Wenn man bei der

Planung einmal darüber nachdenke, dieses Gebäude nicht eins zu eins zu übernehmen, sondern etwas kleiner zu gestalten, dann läge man mit den Kosten zuzüglich 10 % Kostensteigerung über die Jahre vielleicht nicht bei 10 Mio. € sondern nur bei 9 Mio. € inklusive Grundstück.

Frau Mattedi erklärt, dass es davon abhänge, wie die Feuerwehr aufgestellt sei und welche Anforderungen an die Feuerwehr auch durch den Brandschutzbedarfsplan gestellt würden. Daher könne man die Feuerwehren oftmals nicht eins zu eins vergleichen. Es gehe um eine bedarfsgerechte Planung vor Ort und es gebe keine Feuer- und Rettungswache, die einfach von einem zum anderen Ort übertragbar sei. Man müsse dieses dann schon genau vergleichen.

Auf Anfrage von Frau Köß zur Auswahl eines erfahrenen GU im Bau von Feuer- und Rettungswachen erläutert Frau Mattedi, dass im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung der Ausschreibung vom Anbieter zu erfüllende Kriterien, wie der Bau vergleichbarer Projekte z.B. Feuer- und Rettungswachen, vorab definiert werden könnten. Angebote dürften dann nur die Bieter abgeben, die auch diese Kriterien erfüllen würden.

Frau Köß fragt ferner, ob es regelbar sei, dass Einsparungen des GU durch Optimierungen während der Bauphase an die Stadt Oelde weitergeben werden könnten?

Frau Mattedi stellt dar, dass in der Regel eine systemoffene outputspezifizierte Ausschreibung erfolge und man daher schon bei der Angebotsabgabe die vom Anbieter optimierten Angebote erhalte. Veränderungen während des Bauprozesses seien eher selten.

Herr Rodriguez stellt die Frage, warum der Gesetzgeber die Einzelvergabe als Regelfall vorsehe, wenn doch, wie bislang dargestellt, diese nur Nachteile habe? Welcher Vorteil werde denn dann in der Einzelgewerksvergabe gesehen?

Frau Kreil erklärt, dass ein Grund sei, warum der Gesetzgeber die Einzelgewerksvergabe als Regelfall definiere, dass dadurch die Kommune angehalten sei, auch kleineren Unternehmen und nicht nur großen GU eine Chance bei den Ausschreibungen zu geben.

Herr Meyering fügt hinzu, dass bei der Ausschreibung von Einzelgewerken auch die Koordination stimmen müsse, die bei einer GU-Vergabe dann auch vom GU durchgeführt werde. Das GU-Modell sei hier sicher das sinnvollste, bei dem PPP-Modell sehe er keine Vorteile, die dadurch erwirtschaftet werden könnten.

Herr Abel weist darauf hin, dass die eigene Koordination von mehreren Einzelgewerken auch die Chance biete, bei überschaubaren Maßnahmen, Aufträge erst nach und nach zu vergeben, um bei den Verhandlungen, auch im Hinblick auf die Finanzplanung, noch nachzusteuern zu können. Mit der Feuer- und Rettungswache habe man hier aber ein Projekt anderer Größenordnung und mit einem gewissen Zeitdruck, bei dem auch die Kostensicherheit ein wichtiger Punkt sei.

Herr Schmid ergänzt, dass mit dem Regelfall der Einzelgewerksvergabe für den Gesetzgeber nicht der bei der Ausschreibung zu erzielende günstigste Preis sondern der möglichst große Wettbewerb entscheidend sei. Nach der rechtlichen Prüfung, die man habe vornehmen lassen, sei es in diesem Fall aber zulässig, auch die GU-Variante zu wählen, die auch aufgrund der Wirtschaftlichkeit vorgeschlagen werde.

Herr Meyering verweist bezüglich des PPP-Modells darauf, dass man hierbei über den Lebenszyklus von 30 Jahren langfristig an den privaten Partner und dessen Preise im Falle von eventuellen Änderungen am Objekt gebunden sei.

Auf Nachfrage von Frau Wiemeyer zu den in der Präsentation dargestellten Beratungskosten von 70.000 € beim PPP-Modell und 50.000 € beim GU-Modell erklärt Frau Kreil, dass es sich hierbei um Kosten für Erstellung der funktionalen Ausschreibung handele.

Herr Meyering fügt hinzu, dass man bei dem GU-Modell die Arbeiten nicht unbedingt als ein gesamtes Paket vergeben müsse, sondern z.B. für die Bereiche wie die Statik oder die Gebäudetechnik auch mittelständische Unternehmen vor Ort bei der Vergabe mit einbeziehen könne.

Herr Kobrink erklärt, er habe kein Verständnis dafür, dass es für einen reinen Zweckbau wie die Feuer- und Rettungswache einer derartigen Einzelplanung bedürfe und man sich nicht an der Planung von Feuer- und Rettungswachen z.B. in Hattingen oder Emsdetten orientieren könne.

Herr Meyering weist darauf hin, dass das Gebäude für die geplante Feuer- und Rettungswache an die Anforderungen aus dem beschlossenen Brandschutzbedarfsplan und die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden müsse.

Herr Abel fügt hinzu, dass man aufgrund des Raumbedarfes und der Anforderungen sehr wahrscheinlich im Detail von einem Gebäude wie z.B. in Hattingen abweiche. Man versuche aber schon, auch gerade mit der GU-Variante und einem erfahrenen Anbieter, möglichst viel vom Bau anderer Feuer- und Rettungswachen zu übernehmen, um hierdurch auch Effizienzvorteile zu erhalten.

Herr Schmid stellt danach anhand einer Übersicht in der Präsentation die finanziellen Auswirkungen zu den einzelnen dargestellten Beschaffungsvarianten auf den Haushalt der Stadt Oelde vor. Wenn man den vorgestellten Wirtschaftlichkeitsvergleich auf das kommunale Haushaltsrecht übertrage, sei über einen Zeitraum von 60 Jahren hiernach insgesamt die GU-Variante mit 20,46 Mio. € die günstigste. Dabei habe man in den Jahren 1 bis 30 den Aufwand für Unterhaltung, Abschreibungen, Zinsen und Betriebskosten verglichen. In den Jahren 31 bis 60 entstünden in allen Varianten gleiche Unterhaltungs- und Betriebskosten. Lediglich im Bereich der Abschreibungen gebe es noch Unterschiede.

(nachrichtlich: Die Übersicht aus der Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.)

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, den Neubau der Feuer- und Rettungswache bevorzugt im Wege der Vergabe an einen Generalunternehmer zu realisieren.

5. Finanzstatusbericht der Stadt Oelde (Stand Ende August 2013) Vorlage: M 2013/201/2816

Herr Schmid erläutert anhand einer Präsentation den in der Sitzung vorgelegten Finanzstatusbericht zu Ende August 2013. Er geht hierbei insbesondere auf die Entwicklung bei den Steuern und ähnlichen Abgaben ein. Die Abweichungen in den anderen Bereichen würden sich, wie auch bereits im vorherigen Finanzstatusbericht erläutert, aus veränderten Verbuchungsweisen ergeben.

Die Gewerbesteuererinnahmen würden sich mit einem aktuell zum Soll gestellten Betrag von 18,4 Mio. € weiterhin positiv entwickeln und man sei sehr optimistisch, den Haushaltsansatz von 19 Mio. € in diesem Jahr zu erreichen.

Bei der Vergnügungssteuer weist er auf die vom Rat geänderte Vergnügungssteuersatzung ab April 2013 hin. Aufgrund der hierdurch erfolgten Änderung bei Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit von der Besteuerung nach der Anzahl der Apparate auf eine Besteuerung nach dem Einspielergebnis habe sich für das 2. Quartal 2013 eine Festsetzung von Vergnügungssteuer in Höhe von rd. 60.000 € ergeben. Auf das Jahr betrachtet würde der Haushaltsansatz damit überschritten. Man wisse allerdings bislang noch nicht, ob das II. Quartal repräsentativ sei. Daher müsse man in der Höhe hierbei vorsichtig sein, sei aber überzeugt, dass der Haushaltsansatz grundsätzlich überschritten werde.

Im Fazit entwickle sich der Haushalt derzeit planmäßig. Der Stand der Verschuldung von 39,1 Mio. € zu Beginn des Jahres habe sich durch eine Kreditaufnahme um 2 Mio. € erhöht, so dass die Kreditermächtigung für das laufende Jahr noch bei 6,4 Mio. € liege.

In diesem Zusammenhang stellt er in der Präsentation noch die Ergebnisse aus der Teilnahme der Stadt Oelde an der von der Sparkasse Münsterland Ost durchgeführten Kommunalen Verschuldungsdiagnose vor. Diese weise für die Stadt Oelde im Bereich des Schuldenmanagements insgesamt eine relativ konservative Strategie aus.

Zum Thema Einheitslastenabrechnungsgesetz teilt er danach mit, dass der Verfassungsgerichtshof NRW die bisherige Abrechnung der Einheitslasten für verfassungswidrig erklärt habe. Nach Verhandlungen zwischen dem Land NRW und den kommunalen Spitzenverbänden und der danach vorliegenden Modellrechnung sei hierdurch im laufenden Jahr mit einer Rückzahlung an die Stadt Oelde in Höhe von rd. 1,4 Mio. € zur rechnen. Aber die Modellrechnung sehe auch auf der anderen Seite Nachzahlungen für den Kreis Warendorf in Höhe von ca. 2,1 Mio. € und den Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Höhe von ca. 27,1 Mio. € vor, die sich dann über die Kreisumlage als Mehraufwendungen bei der Stadt Oelde niederschlagen würden.

Abschließend berichtet er darüber, dass ab dem Jahr 2014 bis einschließlich 2020 sogenannte nachhaltig abundante Kommunen eine Solidaritätsumlage für die finanzschwächsten Kommunen in NRW zahlen müssen. Dieses sei der Beschluss der Landesregierung und auf dem Weg der Gesetzgebung. Insgesamt seien hierfür landesweit 182 Mio. € aufzubringen, wovon die Stadt Oelde nach der derzeitigen Modellrechnung einen Betrag von 884.000 € übernehmen solle. Er erläutert hierzu, dass die Stadt Oelde zu den abundanten Kommunen zähle, da die normierte Steuerkraft von 34,14 Mio. € den aus verschiedenen Ansätzen ermittelten fiktiven Bedarf von 30,37 Mio. € übersteige. Hiervon sei ein vom Landesgesetzgeber festgelegter Anteil von 23,47 %, entsprechend rd. 884.000 €, an Solidaritätsumlage zu leisten.

Die Solidaritätsumlage müsse ferner nur von nachhaltig abundanten Kommunen geleistet werden, die in den vier Vorjahren mindestens zweimal abundant gewesen seien. Dieses treffe aber für die Stadt Oelde zu.

Zur Anfrage von Herrn Hellweg erklärt Herr Schmid, dass die normierte Steuerkraft von 34,14 Mio. € in Oelde auch in etwa der tatsächlichen Steuerkraft entspreche, da annähernd die fiktiven Hebesätze vor Ort erhoben würden. Bei dem Betrag von 19 Mio. € handele es sich allein um die Gewerbesteuer. Rechne man die Grundsteuer und die Anteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer hinzu, sei man bei einem gleichen Betrag von rd. 34,14 Mio. €.

(nachrichtlich: Der Finanzstatusbericht und die Präsentation hierzu sind der Niederschrift als Anlage beigefügt.)

Beschluss:

Der Finanzausschuss nimmt Kenntnis.

- 6. Kindertagesbetreuung: Änderungssatzungen mit Gültigkeit ab 01.08.2014 für**
a) die Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen
b) die Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung)
Vorlage: B 2013/510/2750

Herr Niebusch bezieht sich auf den folgenden Sachverhalt aus der Vorlage, der bereits am 06.06.2013 im Jugendhilfeausschuss vorberaten wurde:

Auszug aus der Kindergartenbedarfsplanung 2013/14 v. 22.02.2013 (vorgestellt im Jugendhilfeausschuss am 07.03.2013):

„In Oelde liegt das Elternbeitragsaufkommen für Kinder in Kindertageseinrichtungen gegenwärtig bei ca. 18 %. Somit wurden in den Jahren 2009 - 2012 jährlich durchschnittlich ca. 50.000,- € Elternbeitragsausfälle durch den städtischen Haushalt ausgeglichen. Die Stabilisierung des Elternbeitragsaufkommens bei 18 % wäre ohne die jährliche Anhebung der Elternbeiträge um 1,5 % entsprechend der jährlichen linearen Erhöhung der Kindspauschalen nach dem KiBiz nicht möglich gewesen.“

Anzunehmen ist darüber hinaus, dass der Verlust aus der nicht ausreichenden Refinanzierung des beitragsfreien letzten Kindergartenjahres durch das Land NRW im Jahr 2012 tendenziell zu einem Rückgang des Elternbeitragsaufkommens geführt hat.“ (Kindergartenbedarfsplanung S. 16)

„Die Entwicklung des Elternbeitragsaufkommens könnte sich auf Grund der erhöhten Kosten der Betreuung für Kinder über drei Jahren im Rahmen des Gruppentyps I negativ entwickeln. Die Elternbeiträge sind bei ihrer Einführung auf der Grundlage der Kindspauschalen kalkuliert worden. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Kinder über drei Jahren fast ausschließlich in der Gruppenform III mit geringeren Kindspauschalen betreut. Dies hat sich mit dem Kindergartenjahr 2013/14 grundsätzlich gewandelt. Hier werden sich die Auswirkungen in den kommenden Jahren zeigen.“ (Kindergartenbedarfsplanung S. 19)

„Auf der Grundlage der aufgezeigten Entwicklung ist es zur Stabilisierung des Elternbeitragsaufkommens vertretbar die Elternbeiträge mit Gültigkeit ab dem Kindergartenjahr 2014/15 jährlich linear um 1,5 % entsprechend der linearen Anpassung der Kindspauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz zu erhöhen. Für den Fall, dass das Elternbeitragsaufkommen die vom Gesetzgeber vorgesehenen 19 % zur Refinanzierung der Betriebskosten überschreitet, könnte eine Aussetzung der linearen Erhöhung der Elternbeiträge beschlossen werden. Davon ist auf Grund der bisherigen Entwicklungen allerdings nicht auszugehen.“ (Kindergartenbedarfsplanung S. 16)

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die nachstehenden Satzungen

- a) zur Änderung der Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen vom 25.06.2008, zuletzt geändert § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2013“ und
- b) zur Änderung der „Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) vom 26.06.2008, zuletzt geändert Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2012“

zu beschließen.

4. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen vom 25.06.2008, zuletzt geändert § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2013“

vom XX.XX.2013

Aufgrund

1. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 193),
2. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),
3. des Sozialgesetzbuch (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1108f) und
4. des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV,NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am XX.XX.2013 die folgende Änderung Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen

Die folgenden Bestimmungen der „Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen vom 26.06.2008, zuletzt geändert § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2013“ werden wie folgt neu gefasst:

Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge

Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2014

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich um 1,5 % entsprechend der linearen Erhöhung der Kindspauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz.

Basis der Berechnung für das jeweilige Kindergartenjahr sind die Elternbeiträge aus dem Kindergartenjahr 2010/11, die jährlich linear um 1,5 % erhöht worden sind. Die für ein Kindergartenjahr berechneten Elternbeiträge in den entsprechenden Stunden und Buchungszeiten werden auf volle Beträge auf- bzw. abgerundet. Auf dieser Grundlage ergibt sich für das Kindergartenjahr 2014/15 folgende Elternbeitragstabelle:

Einkommensstufe	Kinder ab 3 Jahren					Kinder unter 3 Jahren				
	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1 bis 20.000	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2 bis 27.000	15 €	19 €	23 €	28 €	45 €	34 €	44 €	52 €	62 €	72 €
3 bis 39.000	25 €	33 €	39 €	47 €	75 €	69 €	88 €	107 €	126 €	149 €
4 bis 51.000	42 €	54 €	66 €	77 €	122 €	102 €	129 €	157 €	185 €	218 €
5 bis 63.000	68 €	87 €	105 €	124 €	191 €	137 €	174 €	211 €	248 €	292 €
6 bis 75.000	93 €	119 €	144 €	170 €	265 €	165 €	209 €	253 €	298 €	350 €
7 bis 87.000	105 €	134 €	162 €	191 €	297 €	176 €	223 €	271 €	319 €	376 €
8 über 87.000	117 €	149 €	180 €	212 €	329 €	188 €	238 €	289 €	341 €	400 €

In den darauf folgenden Kindergartenjahren werden die Elternbeitragstabellen entsprechend der beschriebenen Berechnungsregelungen vom Fachdienst Jugendamt Oelde fortgeschrieben.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. August 2014 in Kraft.

3. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) vom 26.06.2008, zuletzt geändert Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2012“

vom XX.XX.2013

Aufgrund

1. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 193),
2. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),
3. des Sozialgesetzbuch (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1108f) und
4. des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV, NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011

hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am XX.XX:2013 die folgende Änderung der Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung)

Die folgenden Bestimmungen der Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder (Elternbeitragssatzung) vom 25.06.2008, zuletzt geändert Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge (Elternbeitragssatzung) vom 01.08.2012“ werden wie folgt neu gefasst:

Anlage zu § 4 Höhe der Elternbeiträge

Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2014

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich um 1,5 % entsprechend der linearen Erhöhung der Kindspauschalen nach dem Kinderbildungsgesetz. Basis der Berechnung für das jeweilige Kindergartenjahr sind die Elternbeiträge aus dem Kindergartenjahr 2010/11, die jährlich linear um 1,5 % erhöht worden sind. Die für ein Kindergartenjahr berechneten Elternbeiträge in den entsprechenden Stunden und Buchungszeiten werden auf volle Beträge auf- bzw. abgerundet. Auf dieser Grundlage ergibt sich für das Kindergartenjahr 2014/15 folgende Elternbeitragstabelle:

Einkommensstufe		Kinder ab 3 Jahren			Kinder unter 3 Jahren		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 20.000	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2	bis 27.000	23 €	28 €	45 €	52 €	62 €	72 €
3	bis 39.000	39 €	47 €	75 €	107 €	126 €	149 €
4	bis 51.000	66 €	77 €	122 €	157 €	185 €	218 €
5	bis 63.000	105 €	124 €	191 €	211 €	248 €	292 €
6	bis 75.000	144 €	170 €	265 €	253 €	298 €	350 €
7	bis 87.000	162 €	191 €	297 €	271 €	319 €	376 €
8	über 87.000	180 €	212 €	329 €	289 €	341 €	400 €

In den darauf folgenden Kindergartenjahren werden die Elternbeitragstabellen entsprechend der beschriebenen Berechnungsregelungen vom Fachdienst Jugendamt Oelde fortgeschrieben.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. August 2014 in Kraft.

7. Konzessionsverträge Strom und Gas hier: Einleitung des Vergabeverfahrens & Bildung einer Kommission Vorlage: B 2013/2/2805

Herr Schmid erläutert den folgenden Sachverhalt:

Definition

Ein Konzessionsvertrag ist ein Vertrag zwischen Energieversorgungsunternehmen und einer Gemeinde über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören.

Das Recht der Konzessionsverträge bestimmt sich nach § 46 „Wegenutzungsverträge“ des Energiewirtschaftsgesetzes. § 46 Absatz 2 EnWG definiert den sog. qualifizierten Wegenutzungsvertrag, auch Konzessionsvertrag genannt. Diese sind in Oelde abgeschlossen.

Inhalt eines Konzessionsvertrages¹

Wichtig: Die Gemeinde bestimmt über den Konzessionsvertrag den allgemeinen Netzbetreiber. Sie bestimmt nicht, wie noch vor der Trennung der Energiewirtschaftsunternehmen in die Bereiche Netz und Vertrieb, den Gebietsversorger (= heute: Grundversorger).

Ein Konzessionsvertrag darf keinerlei Vorgaben zum Energiemix machen, da es eine strikte Trennung von Netz und Vertrieb in der Energieversorgung gibt. Der Konzessionsvertrag regelt lediglich das Recht zum Netzbetrieb. Eine Einflussnahme auf das Energievertriebsgeschäft besteht über den Konzessionsvertrag nicht.

¹ Quelle in Auszügen: „Leitfaden Konzessionsverträge und Konzessionsabgaben in der Strom- und Gasversorgung vom 9. November 2010“, Herausgeber: BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.,

Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend und nur beispielhaft zu verstehen.

1. Laufzeit
Die Laufzeit eines Konzessionsvertrags ist nach § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG auf höchstens 20 Jahre begrenzt.
2. Konzessionsabgabe
Die vereinbarten Sätze der Konzessionsabgaben innerhalb der KAV-Höchstbeträge sind im Vertrag festzuhalten.
3. Regelungen zur Zusammenarbeit des Energieversorgungsunternehmens mit der Gemeinde
 - 3.1. Folgepflicht und Folgekostenpflicht
Um die Folge- und Folgekostenpflicht in ein für beide Seiten schlüssiges Verfahren zu überführen, empfiehlt es sich, auch den operativen Ablauf zwischen der Gemeinde und dem Konzessionär zu präzisieren.
 - 3.1.1. Wer löst die Maßnahme aus?
 - 3.1.1.1 Baumaßnahmen ausgelöst durch den Konzessionär
Der Konzessionär hat seinen gesetzlichen Pflichten nach dem EnWG im Rahmen seines örtlichen Anschlussauftrages nachzukommen. Er ist aufgrund des Konzessionsvertrags berechtigt, alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu benutzen. Bei den notwendigen Baumaßnahmen hat er die Interessen der öffentlichen Sicherheit und des Städtebaus zu berücksichtigen.
 - 3.1.1.2 Baumaßnahmen ausgelöst durch die Gemeinde
Umgekehrt empfiehlt sich eine Erläuterung des Verfahrensablaufes der Maßnahmen der Gemeinde und deren beauftragter Dritter, die wiederum die Netzinfrastruktur betreffen.
 - 3.1.2. Folgepflicht
Unter der Folgepflicht ist die vertragliche Verpflichtung des Konzessionärs zu verstehen, im öffentlichen Bereich eine Sicherung, Veränderung oder Umlegung der Einrichtungen aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses vorzunehmen. Bei der Planung im öffentlichen Bereich sollten die Interessen des Konzessionärs angemessen berücksichtigt werden.
 - 3.1.3. Folgekostenpflicht
Unter Folgekostenpflicht ist die vertragliche Verpflichtung zur Übernahme der aus den Folgepflichten erwachsenden Kosten zu verstehen.
 - 3.2. Weitere mögliche Kostenbelastung für den Konzessionär
Außer einer Kostenbeteiligung über die Folgekostenpflicht werden zwischen Konzessionären und den Gemeinden weitere Tatbestände festgelegt, die eine Kostenpflicht beim Konzessionär auslösen können. Beispielsweise existieren „Kataloge“, wonach der Konzessionär bei eigeninitiierten Netzbaumaßnahmen im bestehenden Verkehrsraum beim Aufbruch der Oberfläche den einhergehenden „Wertverlust der Straße“ zusätzlich vergüten soll.
 - 3.3. Rückbau von Infrastruktureinrichtungen
Bedingt durch stetige Verdichtung der Leitungstrassen mit Medien aller Art und auch aus weiteren unterschiedlichsten Beweggründen der Gemeinden wird vielfach der Rückbau nicht mehr benötigter, d. h. stillgelegter, Infrastruktureinrichtungen gefordert.
 - 3.4. Altlasten im Erdreich
Vielfach werden beim Tiefbau speziell für den Leitungsbau in den Verkehrsflächen belastete oder verunreinigte Böden vorgefunden. Der Verursacher ist oft nicht mehr zu ermitteln. Der Vertrag sollte hier Regelungen enthalten.
 - 3.5. Bestellung von Dienstbarkeiten bei Veräußerung von Grundstücken an Dritte
Beabsichtigt die Gemeinde, sonstige Grundstücke und entwidmete öffentliche Verkehrsflächen, in denen sich Infrastruktureinrichtungen befinden, an Dritte zu veräußern, ist zu regeln, wie die Sicherung der Leitungen erfolgt.

3.6. Dokumentation der Netzinfrastruktur

Im Vertrag ist regeln, wie die Netzinfrastruktur dokumentiert wird.

4. Übertragung des Vertrages

In der Versorgungswirtschaft ist es nicht zuletzt durch zahlreiche gesetzgeberische Aktivitäten nicht unüblich, dass sich die Konzessionäre gesellschaftsrechtlich umstrukturieren müssen. Es macht daher Sinn, eine Regelung zur Übertragung des Vertrags, mithin zur Rechtsnachfolge, in den Vertrag aufzunehmen.

5. Verfahren beim Wechsel des Konzessionärs / Endschaftsregelungen

Zu bestimmen ist, welche Regelungen zum Ende des Konzessionsvertrages gelten sollen bzw. nach welchem Verfahren das Netz zum Ende der Laufzeit bewertet werden soll.

Konzessionsverträge in Oelde

Strom

Der Strom-Konzessionsvertrag wurde am 19. März 1996 rückwirkend zum 1. Januar 1996 zwischen der Stadt Oelde und der Energieversorgung Oelde GmbH mit einer Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Er endet folglich zum 31.12.2015.

Gas

Der Gas-Konzessionsvertrag wurde am 19. März 1996 rückwirkend zum 1. Januar 1996 zwischen der Stadt Oelde und der Energieversorgung Oelde GmbH mit einer Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Er endet folglich zum 31.12.2015.

Beide Verträge enthalten die seinerzeit üblichen Bestimmungen, insbesondere wird die heute nicht mehr zu vergebende Aufgabe des „Gebietsversorgers“ auf die EVO übertragen. Sie verlängern sich nicht automatisch.

Höhe der Konzessionsabgabe in Oelde

Die Konzessionsabgabe der EVO für die Bereiche Strom (ca. 950 TEuro) und Gas (ca. 150 TEuro) beträgt somit insgesamt ca. 1,1 Mio. Euro p.a.

Verfahren zur Konzessionsvergabe

§ 46 Absatz 3 EnWG bestimmt: ¹Die Gemeinden machen spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen nach Absatz 2 das Vertragsende [...] durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt. [...] ³Beabsichtigen Gemeinden eine Verlängerung von Verträgen nach Absatz 2 vor Ablauf der Vertragslaufzeit, so sind die bestehenden Verträge zu beenden und die vorzeitige Beendigung sowie das Vertragsende öffentlich bekannt zu geben. ⁴Vertragsabschlüsse mit Unternehmen dürfen frühestens drei Monate nach der Bekanntgabe der vorzeitigen Beendigung erfolgen. [...]"

Deutlich wird, dass die Stadt Oelde spätestens zum 31.12.2013 (= 2 Jahre vor Ablauf der geltenden Verträge) das Auslaufen der derzeit gültigen Verträge bekannt zu machen hat.

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und das Europarecht schreiben vor, dass die Verfahren zur Neuvergabe bzw. Verlängerung einer Konzession diskriminierungsfrei und transparent durchgeführt werden müssen. Die einseitige Bevorzugung eines Vertragspartners, auch des bisherigen Vertragspartners, scheidet daher aus.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Verfahren zur Vergabe einer Konzession nicht um ein mit den Verfahren zur Vergabe von Bauleistungen o.ä. vergleichbarem Verfahren handelt. Wesentlicher Unterschied ist, dass die Gemeinde eine Leistung nicht nachfragt, sondern diese anbietet.

Nach Bekanntmachung und Interessenbekundungsfrist reichen ggfls. interessierte Bieter ihre Angebote ein. Diese Angebote werden dann im Rahmen einer vorab festgelegten, diskriminierungsfreien und transparenten Bewertungsmatrix gewichtet.

Entwicklungen seit Ratsbeschluss 5. Dezember 2011

In der Sitzung des Rates der Stadt Oelde am 5. Dezember 2011 wurde beschlossen, die Neuvergabe der Konzessionsverträge Strom & Gas an die Energieversorgung Oelde GmbH vorzubereiten. Die Vergabe sollte im Wege der „Verlängerung“ nach § 46 Abs. 3 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erfolgen.

Die Stadt Oelde lässt sich in diesem speziellen Rechtsgebiet, bundesweit gibt es derzeit mehrere Klageverfahren, von der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Bremen, beraten.

Aufgrund der zwischenzeitlich durchgeführten Kooperationsgespräche zwischen der Energieversorgung Beckum GmbH & Co KG und der Energieversorgung Oelde GmbH wurde die Thematik jedoch zurückgestellt. In diesem Zusammenhang war geplant, dass sich ein eventuell entstehendes Gemeinschaftsunternehmen um die Konzessionen in Beckum und Oelde bewirbt. Die Kooperationsüberlegungen konnten jedoch nicht positiv abgeschlossen werden, so dass die Frage der Konzessionsvergabe in Oelde auch vor diesem Hintergrund wieder an Bedeutung gewinnt.

Eine vorzeitige Verlängerung nach § 46 Abs. 3 Satz 3 EnWG der Konzessionsverträge ist nach herrschender Meinung jedoch nur dann möglich, wenn die Bekanntmachung des regulären Endes der Konzessionsverträge nicht unmittelbar bevorsteht. Da das Auslaufen der Konzessionsverträge in Oelde zum 31.12.2013 bekannt zu machen ist, ist eine vorzeitige Verlängerung der Konzessionsverträge nach § 46 Abs. 3 Satz 3 EnWG nicht mehr möglich, folglich ist das reguläre Vergabeverfahren durchzuführen.

Die Auswirkungen dieser Veränderung sind nach Auskunft der Berater jedoch zu vernachlässigen. Auch in einem Verfahren zur Verlängerung nach § 46 Abs. 3 Satz 3 EnWG sei es möglich, dass sich ggfls. andere Bieter melden würden. Diese seien dann in einem diskriminierungsfrei und transparent durchgeführten Verfahren ebenso wie „der Altkonzessionär“ zu berücksichtigen. Die einseitige Bevorzugung eines Vertragspartners, auch des bisherigen Vertragspartners, scheidet daher aus. Inhaltlich gebe es zwischen dem regulären Verfahren und dem Verfahren nach § 46 Abs. 3 Satz 3 EnWG nur geringe Unterschiede.

Seitens der Berater wurde zudem darauf hingewiesen, dass, aus Gründen der Rechtssicherheit, keine Ratsmitglieder oder Verwaltungsmitarbeiter, die Ämter in der Energieversorgung Oelde GmbH ausüben, an den Konzessionsvergabeentscheidungen mitwirken sollten. Weiter sollten möglichst auch keine Ratsmitglieder oder Verwaltungsmitarbeiter, die Ämter in der WBO Wirtschafts- und Bäderbetrieb Oelde GmbH (WBO) ausüben, mitwirken. Eine entsprechende Übersicht ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Weiteres Vorgehen

1. Kenntnisnahme und Vorberatung der Vorlage im Finanzausschuss am 9. September 2013
2. Sitzung des Rates am 23. September 2013
 - a. Vorstellung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und des Verfahrens durch Göken, Pollak und Partner
 - b. formelle Aufhebung des Beschlusses vom 5. Dezember 2011
 - c. Bildung einer Konzessionsvergabe-Kommission
 - i. Aufgabe: Erarbeitung einer Bewertungsmatrix zur Gewichtung ggfls. eingehender Angebote / Bewertung ggfls. eingehender Angebote / Durchführung Bietergespräche
 - ii. Besetzungsvorschlag: je ein Ratsmitglied pro Fraktion, welches nicht als Mitglied in Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Oelde GmbH entsandt ist, und durch Herrn Kämmerer Jakob Schmid (Vertreter der Verwaltung)
 - iii. Sitzung der Kommission: Donnerstag, 26. September 2013
3. Sitzung des Rates am 14. Oktober 2013 (alternativ: 4. Dezember 2013)
 - a. Verabschiedung der Bewertungsmatrix
 - b. Formelle Eröffnung des Verfahrens

Auf Nachfrage von Herrn Hagemeier erklärt Herr Schmid, dass für die Besetzung der Konzessionsvergabe-Kommission je Fraktion ein Mitglied zu benennen sei.

Herr Kobrink erkundigt, welche Frist im Hinblick auf die erforderliche Bekanntmachung des regulären Endes der Konzessionsverträge gegeben sein müsse. Man habe jetzt noch fast 4 Monate. Sei dieses unmittelbar bevorstehend? Ansonsten hätte man ja die Konzessionsvergabe noch nicht ausschreiben müssen.

Herr Schmid erläutert hierzu, dass man in dem sogenannten verkürzten Verfahren die Konzessionen auch hätte ausschreiben bzw. öffentlich bekanntmachen müssen. Es gebe keinen Fall, in dem man die Konzession mit dem bisherigen Konzessionsnehmer einfach verlängern könne. Bei beiden Verfahren sei die Möglichkeit für andere Interessenten gegeben, sich um die Konzessionen zu bewerben.

Auf Nachfrage von Herrn Kobrink erklärt Herr Wulf, dass die Ausschreibung nicht in einem größeren Umfang erforderlich sei. Sie erfolge nach wie vor im Bundesanzeiger. Auch bei dem verkürzten Verfahren hätte sich auf die Ausschreibung ein anderer Interessent für den Betrieb des Strom- und Gasnetzes melden können, der dann mit der EVO in einem diskriminierungsfreien Verfahren hätte verglichen werden müssen.

Herr Schmid ergänzt, dass bei beiden Verfahren die Konzessionen ab dem 01.01.2016 neu vergeben würden.

Frau Köß fragt an, warum zur Besetzung der Kommission im ersten Aufgabenbereich der Erarbeitung der Bewertungsmatrix nicht auch Mitglieder der ausgeschlossenen Gremien gerade wegen ihrer Fachkompetenz benannt werden könnten?

Herr Schmid erklärt hierzu, dass ein möglichst neutraler Wettbewerb gewährleistet werden müsse und der Anschein zu vermeiden sei, dass jemand, aufgrund seiner Nähe zu einem möglichen Interessenten wie der EVO, Einfluss auf die Gestaltung der Bewertungsmatrix nehmen könne.

Herr Niebusch bittet danach die einzelnen Fraktionen um Benennung der Mitglieder für die Konzessionsvergabe-Kommission. Es werden von den Fraktionen daraufhin folgende Mitglieder genannt:

SPD-Fraktion: Herr Sibbing

CDU-Fraktion: Herr Kaup, als Vertreter Herr Meyering

FWG-Fraktion: Herr Soldat

FDP-Fraktion: Frau Hödl

DIE-GRÜNEN-Fraktion: Benennung des Mitglieds erfolgt später

OZO: entfällt

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, wie folgt zu beschließen:

4. Der folgende Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 5. Dezember 2011 wird aufgehoben:
„Der Bürgermeister wird beauftragt, die Verlängerung / Neuvergabe der Konzessionsverträge Strom und Gas an die Energieversorgung Oelde GmbH vorzubereiten. Die Vergabe der Konzessionsverträge soll möglichst zeitnah erfolgen.“
5. Das Verfahren zur Vergabe der Konzessionsverträge Strom und Gas wird im regulären Verfahren nach § 46 EnWG durchgeführt.
6. Hierzu wird folgende Kommission gebildet:
 - a. Aufgabe: Erarbeitung einer Bewertungsmatrix zur Gewichtung ggfls. eingehender Angebote / Bewertung ggfls. eingehender Angebote / Durchführung Bietergespräche

- b. Besetzung:
 CDU: Herr Kaup (Vertretung durch Herrn Meyering)
 SPD: Herr Sibbing
 FWG: Herr Soldat
 B'90 / Grüne: N.N.
 FDP: Frau Hödl
 OZO: entfällt
 Verwaltung: Herr Kämmerer Jakob Schmid
- c. Sitzung der Kommission: Donnerstag, 26. September 2013

8. Liquiditätsausgleich Eigenbetrieb Forum Vorlage: B 2013/EBF/2811

Herr Schmid erläutert:

Die mangelnde Liquidität des Eigenbetriebes wurde in den vergangenen Jahren mehrfach durch die Geschäftsleitung begründet. Sie begründet sich insbesondere aufgrund der nicht auskömmlichen Finanzierung des laufenden Geschäftes des Eigenbetriebs in den Vorjahren.

Aus der als Anlage zur Sitzungsvorlage beigefügten Finanzrechnung für das Jahr 2012 ist zu ersehen, dass unter Berücksichtigung aller Einzahlungen und Auszahlungen ein Liquiditätssaldo in Höhe von 72.479,00 € im Wirtschaftsjahr 2012 entstanden ist.

Nach Feststellung der Betriebsleitung beträgt der Liquiditätsbedarf für das noch laufende Wirtschaftsjahr (August bis Dezember)	rund 560.000,00 €
abzgl. noch vorhandene Mittel bei der Stadt Oelde	222.000,00 €

Es besteht somit ein negativer Liquiditätssaldo i. H. v. 338.000,00 €.

Die ggfls. zur Auszahlung kommenden Mittel stehen dem Eigenbetrieb **nicht zusätzlich** zur Verfügung. Vielmehr werden mit den Mitteln bereits in Vorjahren erfolgte Auszahlungen, die seinerzeit nicht durch den städtischen Zuschuss gedeckt waren, nachträglich erstattet. Aufgrund der konsequenten Liquiditätssteuerung des Eigenbetriebes war ein Ausgleich bislang nicht notwendig, derzeit stellt sich die Liquiditätslage des Eigenbetriebs jedoch derart angespannt dar, dass ein Ausgleich unumgänglich erscheint.

Der Betrag in Höhe von insgesamt 338.000,00 € soll in Teilbeträgen, je nach notwendiger und nachgewiesener Liquiditätslage an den Eigenbetrieb Forum ausgezahlt werden (Vorratsbeschluss).

Herr Schmid weist ferner darauf hin, dass die Finanzrechnung von Forum Oelde in den vergangenen Jahren stets einen negativen Liquiditätssaldo ausgewiesen habe. Gemäß Ratsbeschluss vom 24.09.2012 habe die Stadt Oelde diesen Saldo für die Jahre 2010 und 2011 ausgeglichen.

Zur Anfrage von Herrn Rodriguez, wie es gelungen sei, die Liquiditätslücke in den Vorjahren zu schließen, erklärt Herr Schmid, dass in den Vorjahren 2005 bis 2009 noch liquide Mittel vorhanden gewesen seien. Daher sei in diesen Jahren auch kein Liquiditätsausgleich erfolgt. Trotzdem sei die Liquidität in den Folgejahren weiter abgeschmolzen.

Auf Nachfrage von Herrn Fust, erklärt Herr Schmid, dass es sich bei der vorhandenen Liquidität nicht um Gelder gehandelt habe, die für einen bestimmten Verwendungszweck vorgesehen waren.

Herr Rodriguez fragt nach, ob durch den dargestellten Deckungsvorschlag keine entsprechende Tilgung mehr erfolge und hierdurch die Zinsbelastung steige.

Herr Wulf antwortet, dass es sich hierbei um eine Vorsorgeposition für die Übernahme der Geschäftstätigkeit der WBO handele, die ja nicht erfolgt sei. Die Mittel könnten daher zur Deckung herangezogen werden. Es werde dadurch keine Tilgung, weder bei der Stadt noch bei der WBO, zurückgestellt.

Herr Hagemeier erklärt für die CDU-Fraktion, dass man dem Verwaltungsvorschlag folgen werde. Man müsse natürlich darauf achten, dass die vorgegebenen Finanzmittel von Forum Oelde grundsätzlich eingehalten werden, wobei unvorhersehbare Ereignisse wie Reparaturen oder schlechtes Wetter immer eintreten könnten. Der Betrag von 72.000 € käme ja auch den Bürgern zugute.

Herr Wilke erklärt, von der OZO sehe man diesen Liquiditätsnachschatz sehr kritisch. Forum Oelde müsse sich auch Gedanken darüber machen, wie einerseits Einnahmen erhöht werden könnten, in dem man z.B. das Kultursponsoring der Parkkarte fallen lasse, oder wie man andererseits Kosten reduziere. Und man müsse sich auch fragen, ob es noch sinnvoll sei, wetterabhängige Veranstaltungen mit fixen Kosten zu planen.

Herr Niebusch weist darauf hin, dass man in den vergangenen Jahren mehrheitlich den Wirtschaftsplan und auch die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung von Forum Oelde beschlossen habe. Konsequenterweise hätte man die Differenz dann seinerzeit bereits liquiditätsmäßig ausgleichen müssen oder hätte es so nicht genehmigen dürfen. Jetzt an dieser Stelle sei die Diskussion überraschend.

Herr Voelker erklärt, die FDP-Fraktion werde dem Beschlussvorschlag zustimmen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mehrheitlich bei vier Gegenstimmen und einer Enthaltung das Folgende zu beschließen:

1. Der negative Liquiditätssaldo in Höhe von 72.000,00 € des Wirtschaftsjahres 2012 wird aus dem städtischen Haushalt ausgeglichen.
2. Der negative Liquiditätssaldo aus Vorjahren wird in Höhe von 266.000,00 € in Teilbeträgen aus dem städtischen Haushalt ausgeglichen (Vorratsbeschluss).
3. Einer entsprechenden überplanmäßigen Auszahlung bei der Planungsstelle 01.09.02/1986.7843002 (Kapitalverstärkung Eigenbetrieb Forum Oelde) wird in Höhe von 338.000 Euro zugestimmt.

Deckungsvorschlag:

11.01.02/5013.7852001 (Entwässerung Gewerbegebiet A2): 200.000,00 Euro

16.01.01/1989.7927001 (Tilgung von Krediten): 138.000,00 Euro

9. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung **Vorlage: B 2013/200/2812**

Herr Schmid erklärt:

In der Sitzung des Finanzausschusses vom 10.06.2013 (Sitzungsvorlage B 2013/200/2765) wurde die Gewährung eines Zuschusses beschlossen.

Herr Bürgermeister Knop und der Ausschussvorsitzende Herr Niebusch haben am 26.06.2013 die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung getroffen, die vom Finanzausschuss zu genehmigen ist.

Inhaltlich wird auf den Sachverhalt der beigefügten Entscheidung verwiesen.

Stadt Oelde
Der Bürgermeister



Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2013 die Bewilligung eines Zuschusses an die Schutzgemeinschaft Stromberger Pflaume i.H.v. 10.000 Euro zur Durchführung einer u.a. durch Landesförderung unterstützten Gemeinschaftswerbung beschlossen.

Die Schutzgemeinschaft Stromberger Pflaume beantragt nunmehr anstelle der projektbezogenen Förderung eine allgemeine Förderung i.H.v. 10.000 Euro. Auf den Inhalt des beiliegenden Antrages wird verwiesen. Eine darüberhinausgehende Unterstützung seitens der Verwaltung ist derzeit nicht vorgesehen.

Daher ist die Beschlussfassung des Finanzausschusses vom 10. Juni 2013 aufzuheben und ein neuer Beschluss herbeizuführen. Der Finanzausschuss ist gem. § 3 a Abs. 2 lit. a. der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde für die Bewilligung des Zuschusses zuständig.

Begründung für die Dringlichkeit:

Die Entscheidung ist dringlich, da die Schutzgemeinschaft für ihre Planungen unverzüglich einer gesicherten Finanzierung bedarf.

Dringlichkeitsentscheidung

Im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 2 GO NW wird entschieden, dass

1. der Beschluss des Finanzausschusses vom 10. Juni 2013 hinsichtlich der Bewilligung eines Zuschusses an die Schutzgemeinschaft Stromberger Pflaume e.V. i.H.v. 10.000 Euro zur Durchführung einer u.a. durch Landesförderung unterstützten Gemeinschaftswerbung aufgehoben wird und
2. der Schutzgemeinschaft Stromberger Pflaume e.V. ein allgemeiner Zuschuss i.H.v. 10.000 Euro gewährt wird. Die Bewilligung ist durch den Bürgermeister auszufertigen. Er wird ermächtigt, Auflagen und Bedingungen in die Bewilligung aufzunehmen.

Oelde, den 26.06.2013

gez.

 Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

gez.

 Ralf Niebusch
 Ausschussvorsitzender

Beschluss:

Der Finanzausschuss genehmigt einstimmig bei drei Enthaltungen die am 26.06.2013 getroffene Dringlichkeitsentscheidung.

10. Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen **Vorlage: B 2013/200/2817**

Herr Höpker führt aus:

Zurzeit prüft die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) bei der Stadt Oelde die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Jahre 2008 bis 2011. Die Aufwendungen hierfür betragen ca. 20.000 EUR je Jahr.

Neben den Prüfungen durch die GPA sind die Jahresabschlüsse und ab 2010 auch die Gesamtabstschlüsse zu prüfen. Diese Prüfungen wurden gem. Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses in den vergangenen Jahren durch die WRG-Audit GmbH durchgeführt. Der Aufwand beträgt hierfür ca. 10.000 EUR je Prüfung.

In den Jahren ab 2008 wurden Rückstellungen für Prüfungsgebühren gebildet. Es wurden jedoch in den Jahren 2008 bis 2010 keine Haushaltsmittel übertragen um die anfallenden Aufwendungen der Prüfungen begleichen zu können.

In 2013 werden nunmehr die Prüfungsgebühren der GPA für 2008 bis 2011, die Aufwendungen für die Prüfungen der WRG Audit der Gesamtabstschlüsse 2010 und 2011 sowie der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 fällig. Die Haushaltsermächtigungen stehen nicht ausreichend zur Verfügung.

Überplanmäßig sind bei der Haushaltsstelle 01.06.01.5429001 – Aufwendungen für Inanspruchnahme von Diensten 68.000 EUR bereitzustellen. Die Deckung erfolgt durch die ertragswirksame Auflösung der Rückstellungen in Höhe von 40.000 EUR und durch Mehrerträge bei der Vergnügungssteuer in Höhe von 28.000 EUR.

Auf Nachfrage von Herrn Rodriguez erklärt Herr Höpker, dass im Haushalt keine Haushaltsmittel für die Prüfungskosten veranschlagt worden seien. Es sei aber eine bilanzielle Rückstellung in Höhe von 40.000 € hierfür gebildet worden. Durch die Auflösung dieser Rückstellung bei Bezahlung der Rechnung werde das Ergebnis nicht belastet. Hinzu käme ein Betrag von 28.000 € an zusätzlichen Prüfungskosten, so dass haushaltsmäßig insgesamt überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 68.000 € benötigt würden.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, eine überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 68.000 EUR bei der Haushaltsstelle 01.06.01.5429001 – Aufwendungen für Inanspruchnahme von Diensten - zu beschließen.

Die Deckung erfolgt durch die ertragswirksame Auflösung der Rückstellungen in Höhe von 40.000 EUR und durch Mehrerträge bei der Vergnügungssteuer in Höhe von 28.000 EUR.

11. Verschiedenes

11.1. Mitteilungen der Verwaltung

Herr Bürgermeister Knop teilt zum zeitlichen Ablauf der kommenden Haushaltsberatungen mit, dass der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2014 am 14.10.2013 im Rat eingebracht werden soll. Die 1. Beratung im Finanzausschuss solle abweichend am 04.11.2013, die 2. Beratung regulär in der Sitzung des Finanzausschusses am 25.11.2013 stattfinden.

Die Verabschiedung des Haushalts 2014 sei für die Ratssitzung am 02.12.2013 geplant.

11.2. Anfragen an die Verwaltung

Auf Anfrage von Herrn Hellweg erklärt Herr Schmid, dass sich durch die Umstellung bei der Vergnügungssteuer die Anzahl der angemeldeten Automaten nicht verringert habe.

Ralf Niebusch
Vorsitzender

Klaus Jablonski
Schriftführer